



3/87

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. Oktober 1986

Nr. 3028

BELLACH: Einzonung "Stampfli"; ab GB Bellach Nr. 825 eine Parzelle
im Halte von ca. 15 Aren in die Wohnzone E2b / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat die Einzonung der Liegenschaft Nr. 4 an der Breitenfeldstrasse im Halte von ca. 15 Aren, ab GB Bellach Nr. 825 zur Genehmigung.

Bei der Hofübernahme des Landwirtschaftsbetriebes Henzi vom Vater auf den Sohn, soll die Liegenschaft Nr. 4 an der Breitenfeldstrasse vom Hof abgetrennt und an weitere Kinder abgetreten werden. Für den eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb stehen zwei Wohnungen zur Verfügung und die Liegenschaft gehört lage- und nutzungsmässig nicht zum Betrieb, so dass aus der Sicht der Landwirtschaft gegen eine Abtrennung nichts einzuwenden ist. Damit die Liegenschaft vom Hof abparzelliert und der Scheunenteil "Stampfli" zu Wohnzwecken umgebaut werden kann, beantragt die Gemeinde die Einzonung im Halte von ca. 15 Aren in die Wohnzone E2b. Aus Gründen der Planung steht der Einzonung, beschränkt auf das Gebäude mit angemessenem Umschwung, nichts im Wege.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 31. Juli bis 30. August 1986. Innert nützlicher Frist wurde keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat stimmte der Einzonung an seiner Sitzung vom 09. September 1986 abschliessend zu.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Einzonung der Liegenschaft Nr. 4 an der Breitenfeldstrasse im Halte von ca. 15 Aren, ab GB Bellach Nr. 825 der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 1986 noch vier Pläne, wovon 1 Exemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet/Baugebiet, an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
4. Bestehende Pläne sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====
(Staatskanzlei Nr. 265) ES

Der Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller

Fortsetzung nächste Seite

Verteiler:

Bau-Departement (2), Bi/ame

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Hochbauamt, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP
(folgt später)

Meliorationsamt

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP
(folgt später)

Natur- und Heimatschutz (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, 4500 Solothurn

Ammannamt der EG, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt
später), mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

Bauverwaltung der EG, 4512 Bellach

Baukommission der EG, 4512 Bellach

Ingenieurbüro Beer, Schubiger, Benguerell, 4562 Biberist

Amtsblatt Publikation: Bellach: Genehmigung: Einzonung Liegenschaft Nr. 4 an
der Breitenfeldstrasse im Halte von ca.
15 Aren, ab GB Bellach Nr. 825.

